

**Muster
für Ausbildungsverträge mit Auszubildenden,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt**

Zwischen

.....
vertreten durch (Ausbildender)

und

Frau/Herrn
Anschrift:
..... (Auszubildende/r)
geboren am:

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn
Anschrift:
- vorbehaltlich ¹
..... - folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

- (1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf
einer/eines ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2
Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am
und endet am
- (2) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind gemäß § 3 Abs. 1 TVA-L Pflege Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3
Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

- (1) Für das Ausbildungsverhältnis gelten
- der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie
 - die Tarifverträge, die den TVA-L Pflege ergänzen, ändern oder ersetzen in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und für den Freistaat Thüringen jeweils gilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 4
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden (§ 10 TVA-L Pflege), in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 5
Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich gemäß § 7 Abs. 1 TVA-L Pflege nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit 40 Stunden wöchentlich.

§ 6**Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts**

- (1) Die/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L Pflege. Es beträgt zurzeit ²

| | | |
|----------------------------|-------|-------|
| im ersten Ausbildungsjahr | | Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | | Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | | Euro. |

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die/der Auszubildende nach § 19 Abs. 1 TVA-L Pflege eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Nach § 19 Abs. 2 TVA-L Pflege gilt v.g. Absatz 2 nicht, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 7**Dauer des Erholungsurlaubs**

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit ³

| | | | | |
|---------------|----------|-------------|-------|------------------|
| vom |bis | 31.12. | | Ausbildungstage, |
| vom 1.1. |bis | 31.12. | | Ausbildungstage, |
| vom 1.1. |bis | 31.12. | | Ausbildungstage, |
| vom 1.1. |bis | | | Ausbildungstage. |

§ 8**Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann**

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und des § 18 Absatz 4 TVA-L Pflege gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Absatz 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Absatz 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
- b) *vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-L Pflege unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 9
Sonstiges**

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 Satz 1 TVA-L Pflege).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- Kann die/der Auszubildende auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen Ausfall des Ausbildungsentgeltes beanspruchen, der ihr/ihm durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie/er ihre/seine Ansprüche auf Schadensersatz insoweit an den Ausbildenden ab, als dieser der/dem Auszubildenden Ausbildungsentgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

..... 4

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

- von zwei Wochen zum Monatsschluss 4
- von zum 4

schriftlich gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter
der/des Auszubildenden:⁵

(Falls ein Elternteil verstorben
ist, bitte vermerken)

.....
(Ausbildende/r)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Auszubildende/r)

.....
(Vormund)

-
- 1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
 - 2 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Absatz 1 TVA-L Pflege maßgebende Ausbildungsentgelt.
 - 3 Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Absatz 1 TVA-L Pflege geltende Dauer des Erholungsurlaubs.
 - 4 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - 5 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Anlage gemäß § 1 Absatz 2 des Ausbildungsvertrages vom

Inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege

Beispiel:

| <i>I. Allgemeiner Bereich</i> | <i>Stundenzahl</i> |
|---|--------------------|
| 1. <i>Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der stationären Versorgung in kurativen und palliativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege</i> | 800 |
| 2. <i>Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der ambulanten Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten</i> | 500 |
| | |
| <i>II. Differenzierungsbereich</i> | |
| 1. <i>Gesundheits- und Krankenpflege Stationäre Pflege in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie</i> | |
| <i>oder</i> | |
| 2. <i>Gesundheits- und Krankenpflege in den Fächern Pädiatrie, Neonatologie, Kinderchirurgie, Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie</i> | 700 |
| | |
| <i>III. Zur Verteilung auf die Bereiche I. und II.</i> | 500 |
| <i>Stundenzahl insgesamt</i> | 2.500 |